

§. 18.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchen, und Verfälschungen oder Defraudationen selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verlohrt.

Wera, am 18. September 1834.

Kürstlich K. u. N. der K. u. gemeinschaftl. Regierung das.
von Strauch.

vd. Dinger.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Refsen einer genauen Prüfung bedürfen.

- 1) Seidene und halbsidene Waaren, sowohl aus weicher, als harter Seide oder Stortseidennuß, rein oder mit einem andern Spinn-Material vermischt.

Reiche und halbreiche Stoffe, glatte, façonirte und brodirte Zeuge, Lächer und Shawls, Fler, Sammet, Perinet, Strumpfwaren, Bänder und Jeaugen, Schürze.

- 2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit andern Spinn-Material vermischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaren, Waze, Strumpfwaren, Bänder, Jeaugen, Schürze.

- 3) Wollene Waaren.

Circassiennen und Cassinetts, Weill, feine, Chalon's, Verakan, Etamin (Lump), Bombasin, Merinos (Zeug), Merino-Shawls, Merino-Lächer, Wollcerd's, Fußteppiche, feine, Strumpfwaren.